

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZB 1/86

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1) des Rechtsanwalts Peter H [REDACTED], F [REDACTED]straße [REDACTED],
W [REDACTED],

Beklagten zu 1)

2) den Kaufmann Joachim M [REDACTED], A [REDACTED]-D [REDACTED]-Straße [REDACTED],
W [REDACTED],

Beklagten zu 2) und Beschwerdeführers

- Prozeßbevollmächtigter
des Beklagten zu 2):

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

1) die Hausfrau Brunhilde K [REDACTED] geborene B [REDACTED], bei F [REDACTED],
R [REDACTED]straße [REDACTED] in H [REDACTED]-O [REDACTED],

2) die Hausfrau Ursula B [REDACTED] geborene K [REDACTED], S [REDACTED]-
[REDACTED]straße [REDACTED] in T [REDACTED],

3) die Firma Wilhelm R [REDACTED] & Co. oHG, T [REDACTED],
vertreten durch die Klägerin zu 1),

Klägerinnen und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte
I. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED], Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

Der IV a - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter Rottmüller, Dr. Lang, Dehner und Dr. Zopfs

am 26. März 1986

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten zu 2) gegen den Beschluß des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 8. Januar 1986 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Durch den im Tenor genannten Beschluß hat das Oberlandesgericht die Berufung des Beklagten zu 2) verworfen, weil die Berufungsbegründung nicht unterzeichnet war. Hiergegen hat der Beklagte zu 2) sofortige Beschwerde eingelegt. Er behauptet, daß der nicht unterzeichneten Begründungsschrift eine von dem zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten beglaubigte Abschrift beigelegt habe. Vorsorglich

- 3 -

bittet er in der Beschwerdeschrift um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Die sofortige Beschwerde ist nicht begründet. Richtig ist zwar, daß die fehlende Unterzeichnung einer Rechtsmittelschrift dann unschädlich ist, wenn ihr eine vom zweitinstanzlichen Anwalt beglaubigte Abschrift beigelegt ist (RGZ 119, 62; RG JW 1930, 2953; 1934, 420; 1938, 2237; BGHZ 24, 197, 180; BGH Beschluß vom 5. März 1954 - VI ZB 21/53 - LM ZPO § 519 Nr. 14). Der Beschwerdeführer hat jedoch nicht den Nachweis geführt, daß sein Berufungsanwalt den Beglaubigungsvermerk auf der Abschrift der Berufungsbegründung unterzeichnet habe. Aus der vom Gegner vorgelegten Abschrift ergibt sich vielmehr, daß der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten zu 2) es auch unterlassen hatte, den Beglaubigungsvermerk auf der Abschrift zu unterzeichnen; die Beglaubigung ist aus diesem Grunde von der Geschäftsstelle des Berufungsgerichts vorgenommen worden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die hilfsweise beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann dem Berufungskläger vom Revisionsgericht jedenfalls deshalb nicht gewährt werden, weil er die versäumte Prozeßhandlung nicht nachgeholt hat (§ 236 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

Dr. Hoegen

Dehner